

Vorlage Nr. 26/0089

Federf. Stadamt: Amt für öffentliche Ordnung

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr	Beigeordnete Breil	Entscheidung	02.03.2026	6

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Sicherheit von städtischen Außendienstmitarbeiter:innen

Begründung:

1. Ausgangslage

In der Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr am 25.08.2025 wurde unter TOP 8 auf Antrag der Ratsfraktion Soziales Bündnis - BIG-DKP Gladbeck das Thema „Verbesserung der Sicherheit von städtischen Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeitern“ beraten. Hierbei fasste der Ausschuss folgenden einstimmigen Beschluss:

„Die Verwaltung wird beauftragt, in einer der nächsten Sitzungen über die Anzahl und Art von Aggressionen gegenüber dem städtischen Außendienstpersonal zu berichten.

Zudem wird die Verwaltung beauftragt, anhand von Daten und Fakten die Notwendigkeit der Einführung eines Diensthundes zu prüfen. Hierzu soll zugleich mit der Stadt Gelsenkirchen Kontakt aufgenommen werden, um die dortigen Erfahrungen und Einsatzlagen im Zusammenhang mit dem Einsatz eines Diensthundes samt Hundeführer sowie die daraus resultierenden Kosten in Erfahrung zu bringen. Anschließend soll dem Ausschuss entsprechend Bericht erstattet werden. Dabei sollen auch mögliche Formen der Zusammenarbeit mit Gelsenkirchen dargestellt werden.“

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

2. Bericht der Verwaltung

2.1 Auswertung der Übergriffe seit Beginn des Jahres 2025

Seit Beginn des Jahres 2025 wurden insgesamt sechs Vorfälle dokumentiert. Die Datengrundlage ergibt sich aus einer zentral geführten Übergriffsliste.

Bei diesen sechs Vorfällen handelte es sich durchgehend um verbale Bedrohungen/Beleidigungen, in keinem Fall kam es zu körperlichen Übergriffen. In einem Fall kam es zu Widerstandshandlungen unter mutmaßlichem Betäubungsmittelkonsum, zu dem auch die Polizei hinzugezogen wurde. In einem weiteren Fall wurde die Polizei ebenfalls hinzugezogen. Beide Einsätze wurden durch die Polizei übernommen und Straf- oder Ordnungswidrigkeitenanzeige erstattet. In zwei Fällen wurden durch die Verwaltung Verfahren eingeleitet und in zwei weiteren Fällen wurden keine weiteren Maßnahmen ergriffen.

Die Auswertung zeigt, dass es im erfassten Zeitraum zu einer erhöhten verbalen Aggressivität gegenüber Mitarbeitenden des Außendienstes gekommen ist, jedoch bislang keine körperlichen Angriffe oder Einsatzlagen mit erforderlicher Anwendung unmittelbaren körperlichen Zwangs durch den KOD vorlagen.

2.2 Notwendigkeit der Einführung eines Diensthundes

- a) Gemäß § 67 Absatz 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) sind Diensthunde Hilfsmittel der körperlichen Gewalt im Rahmen der Anwendung von unmittelbarem Zwang und könnten somit auch durch die kommunalen Ordnungsbehörden eingesetzt werden.

Diensthunde sind ausgebildete Gebrauchshunde und werden insbesondere durch Polizei, Zoll und Militär eingesetzt. Sie besitzen ein ausgeprägtes Wahrnehmungsvermögen, Schnelligkeit, Ausdauer und Wehrhaftigkeit. Neben der Grundausbildung zum Schutzhund werden bei den Strafverfolgungsbehörden und Rettungsdiensten Sprengstoffspürhunde, Drogenspürhunde, Leichenspürhunde, Zugriffshunde und Rettungshunde eingesetzt. Da diese Aufgaben nicht in den Zuständigkeitsbereich des KOD fallen, kann auf „Spezialhunde“ verzichtet werden. Bei der Ausbildung des Diensthundes handelt es sich um eine Schutzhundausbildung. Ausschließlich hierdurch wird gewährleistet, dass der Hund in einem Verteidigungsfall zum Schutz der Diensthundeführerin/des Diensthundeführers und der eingesetzten Dienstkräfte beitragen kann.

Der Einsatz eines Diensthundes muss jedoch immer unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Im KOD könnten die Diensthunde daher, aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenbereiche im Vergleich zur Polizei, lediglich zur Eigensicherung und Verteidigung eingesetzt werden und die Dienstkräfte durch ihre abschreckende Wirkung bei besonderen Einsatzlagen unterstützen. Diese speziellen Einsatzlagen (Objektprüfungen, Großveranstaltungen, etc.) sind jedoch meist planbar und finden im Regelfall mit Unterstützung der Polizeibehörden statt.

Auch im täglichen Einsatzgeschehen stellt sich der Einsatzbereich der Diensthunde als begrenzt dar. Einsätze bei Streifengängen (z.B. in der Innenstadt mit Kundenkontakten oder Parkanlagen mit hohem Besucheraufkommen) scheiden aufgrund der dort nicht zu vermeidenden ständigen Distanzunterschreitungen und des Einsatzzweckes/der Ausbildung der Diensthunde als Schutzhunde aus. Der Einsatz von Schutzhunden ist in diesen Situationen weder zweckmäßig noch verhältnismäßig.

- b) Unter Hinweis auf die Ausführungen oben zu 2.1 ist zudem die Anzahl der körperlichen Auseinandersetzungen, die das Mitführen von Diensthunden rechtfertigen könnten, anders als beispielsweise in Gelsenkirchen, Essen oder Bottrop, in den letzten Jahren glücklicherweise sehr gering, so dass auch in dieser Hinsicht ein Einsatz von Diensthunden aktuell nicht erforderlich ist.
- c) Der Kommunale Ordnungsdienst der Stadt Gladbeck ist bereits mit folgenden Einsatzmitteln ausgestattet:
- BOS-Digitalfunk
 - Bodycams
 - Reizstoffabwehrpistolen

Darüber hinaus werden durch die Dienststelle regelmäßig angeboten:

- Seminare zu Deeskalationsstrategien
- verpflichtender Dienstsport
- Schulungen zur Selbstverteidigung und Eigensicherung.

Diese Maßnahmen dienen gezielt der Reduzierung von Eskalationen sowie dem Schutz der Mitarbeitenden. Die Einführung von Bodycams trägt zusätzlich präventiv zur Deeskalation bei.

- d) Letztlich sollte auch die Kostenseite bei der Anschaffung eines Diensthundes nicht außer Acht gelassen werden. Nach Gesprächen mit der Stadt Gelsenkirchen ist für den Einsatz eines Diensthundes samt Hundeführer über ein Sicherheitsunternehmen ein jährlicher Betrag von ca. 60.000 Euro in Ansatz zu bringen.

Fazit:

Unter Hinweis auf die vorangegangenen Ausführungen besteht in Gladbeck keine objektive Lage, die den Einsatz von Diensthunden erforderlich macht.

Ein Austausch mit der Stadt Gelsenkirchen hat stattgefunden, eine weitere Zusammenarbeit in Sachen Diensthund wird zur Zeit aber von beiden Seiten nicht für erforderlich gehalten. Die weitere Entwicklung in Gladbeck wird jedoch sehr genau beobachtet, um bei Bedarf zeitnah reagieren zu können.

2.3 Exkurs Einsatzmehrzweckstock (EMS)

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Sensibilisierung für Übergriffe auf kommunale Außendienstkräfte sowie konkreter Nachfragen aus der Politik wurde auch geprüft, ob für die Mitarbeitenden des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) und für die Verkehrsüberwachungskräfte der Stadt Gladbeck die Anschaffung von Einsatzmehrzweckstöcken (EMS) sachlich geboten sein könnte.

Es wird zunächst auf die Ausführungen unter 2.1 sowie 2.2, Buchstaben b und c verwiesen.

Nach Auswertung der vorliegenden Übergriffszahlen, der Art der dokumentierten Vorfälle sowie unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Einsatzmittel und organisatorischen Maßnahmen kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass die Einführung von Einsatzmehrzweckstöcken zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich ist.

Die derzeitige Gefährdungslage rechtfertigt keine zusätzliche Aufstockung der Ausrüstung der Mitarbeitenden, insbesondere da die Schwelle zu körperlichen Übergriffen bislang nicht überschritten wurde und polizeiliche Unterstützung jederzeit gewährleistet ist.

Die Verwaltung empfiehlt daher, bis auf Weiteres an der bestehenden Ausstattung festzuhalten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und schließt sich der Auffassung der Verwaltung unter 2.2 (Diensthund) und 2.3 (Mehrzweck-Einsatzstock) an.

Die Bürgermeisterin
i.V.



- Marie-Antoinette Breil –
Beigeordnete

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
 - Rates
 - Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
- am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: